



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Informationsblatt zur altlastenrechtlichen Kostenverteilung bei Schiessanlagen im Kanton Zürich

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abfallwirtschaft und Betriebe

Referenz-Nr.: Projekt Nr. 119 Schiessanlagen

Kontakt: Ernst Aeschimann, Dipl. Ing.-Agr. ETH, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 35, [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

15. April 2019  
1/4

## 1. Zusammenfassung

Meist finanzieren Gemeinden als Eigentümerinnen bzw. Standortinhaberinnen von Schiessanlagen die altlastenrechtlichen Sanierungen vor. Betreiber der Schiessanlagen sind aber meistens die Schiessvereine. Diese sind grundsätzlich, gestützt auf das umweltrechtliche Verursacherprinzip, zur Tragung eines wesentlichen Kostenanteils verpflichtet. Häufig übersteigen die Sanierungskosten die Zahlungsfähigkeit der Schiessvereine. Im Hinblick auf deren wichtige ehrenamtliche Tätigkeit für einen Grossteil der Bevölkerung sollen sie trotz fehlender Mittel zur Übernahme von Sanierungskosten den Vereinszweck erfüllen können.

## 2. Zielsetzung

Dieses Faktenblatt informiert über die wesentlichen Aspekte der Kostenverteilung bei der Sanierung von Schiessanlagen im Kanton Zürich und beschreibt die rechtsgleiche Behandlung der Betroffenen. Zudem enthält es für die Schiessvereine eine Empfehlung für eine finanziell tragbare Lösung.

## 3. Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind rund 350 Kugelfänge der fast 300 Schiessanlagen altlastenrechtlich zu sanieren. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion ist für die altlastenrechtliche Bearbeitung und somit auch für die Kostenverteilung nach Umweltschutzgesetz zuständig<sup>1</sup>.

## 4. Grundsätze der Kostenverteilung

Die anrechenbaren Sanierungskosten sind zu 10-30% vom sogenannten Zustandsstörer (Standortinhaber wie Grundeigentümer, Pächter, Mieter, Baurechtsnehmer, Verwalter) und zu 70-90% vom Verhaltensverursacher zu tragen (Schiessvereine, Militär, Polizei, usw.). Vereinzelt betreiben zwar Gemeinden die Schiessanlagen selbst und müssen deshalb auch den Anteil des Verhaltensverursachers übernehmen. Der grösste Teil der Schiessanlagen wird dagegen wie erwähnt von den Schiessvereinen unterhalten, weshalb ihnen im Rahmen der Kostenverteilung ein Verursacheranteil zufällt. Dieser ist jedoch oft so hoch, dass sie ihn nicht zu tragen vermögen.

Die Verursacheranteile für das «ausserdienstliche Schiessen» (obligatorische Programme und Feldschiessen sowie Jungschützenkurse) tragen die Gemeinden und der Kanton je zur Hälfte<sup>2</sup>.

Die Verteilung der Kosten für die Sanierung von Schiessanlagen erfolgt mit einer anfechtbaren Verfügung. In der Regel werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Abgeltungen aus dem VASA-Fonds<sup>3</sup> erhalten anteilmässig alle Verursacher<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 32d USG.

<sup>2</sup> Urteil des Bundesgerichts 1C\_223/2015 vom 23. März 2016.

## 5. Kostenanteil der Schiessvereine

Die Schiessvereine organisieren selbständig Übungs-, Vereins- und Sportschiessen und führen diese auch durch. Sie sind folglich Betreiber der Schiessanlagen und gelten damit als Verhaltensverursacher (nicht der einzelne Schütze). Im Kanton Zürich beträgt der durchschnittliche Kostenanteil der Schiessvereine rund 40% der gesamten Sanierungskosten. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Schiessvereine bei weitem nicht in der Lage, die hierfür notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen. Im Interesse der Gemeinden und des Kantons sollen die Schiessvereine jedoch weiterbestehen können, denn sie übernehmen unverzichtbare Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit. Daher wird aus Billigkeitsüberlegungen den Schiessvereinen ihr Kostenanteil in der Regel stark herabgesetzt.

Mit Blick auf die Steuergesetzgebung wurde die Grenze für das einzustehende Vereinsvermögen relativ hoch gewählt. Damit kann vermieden werden, dass bei sämtlichen Vereinen die finanziellen Verhältnisse aufwändig geprüft werden müssen, um dann festzustellen, dass sie nicht zahlungsfähig sind.

## 6. Einbezug der Schiessvereine in das Kostenverteilungsverfahren

Ob sich ein Schiessverein an den Sanierungskosten zu beteiligen hat, wird anhand seines Gesamtvermögens der letzten fünf Jahre geprüft. Die Vereinsvermögen werden im Rahmen einer Selbstdeklaration ermittelt. Schiessvereine mit Eigentum am Grundstück und am Schützenhaus werden umfassend geprüft. Dies trifft ebenfalls zu, wenn sich Vereine in den letzten Jahren zusammengeschlossen oder aufgelöst haben.

Ist der Schiessverein zahlungsunfähig oder besteht er nicht mehr (kein Nachfolgeverein vorhanden), so übernimmt der Kanton gemäss Umweltschutzgesetz dessen Kostenanteil (Ausfallkosten)<sup>5</sup>.

Der Einbezug der Schiessvereine in das Kostenverteilungsverfahren führt zu einem fairen und ausgewogenen Ergebnis. Dank dieser Zusammenarbeit ist es ebenfalls möglich, dass die rund 350 Kostenverteilungsverfügungen effizient und kostengünstig erlassen werden können.

Das vorliegende Informationsblatt wurde baudirektionsintern im April 2017 gutgeheissen und am 9. Juni 2017 dem Vorstand der Gemeindepräsidenten vorgestellt.

## 7. Rechtliche Grundlagen

- Regelung des Schiesswesens ausser Dienst: Art. 125 und 133 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG).
- Regelung altlastenrechtlicher Sanierungsmassnahmen von Kugelfängen und die Kostentragung: Art. 32c-e des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG), Art. 9-12 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV), Art. 9 der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA).

---

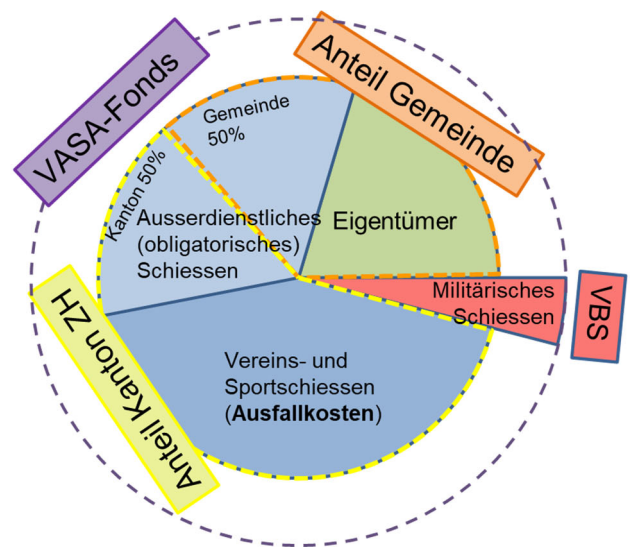
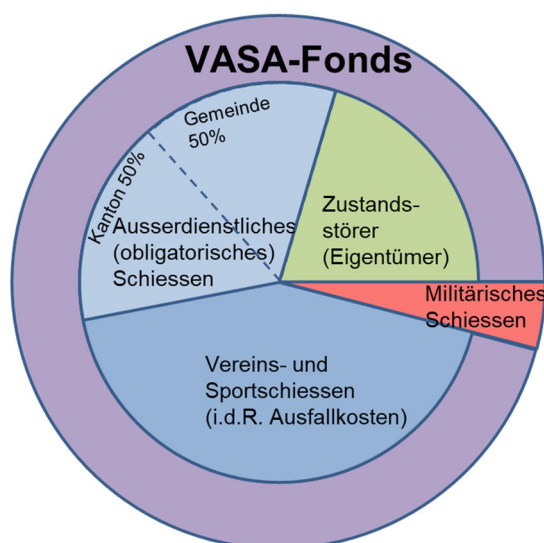
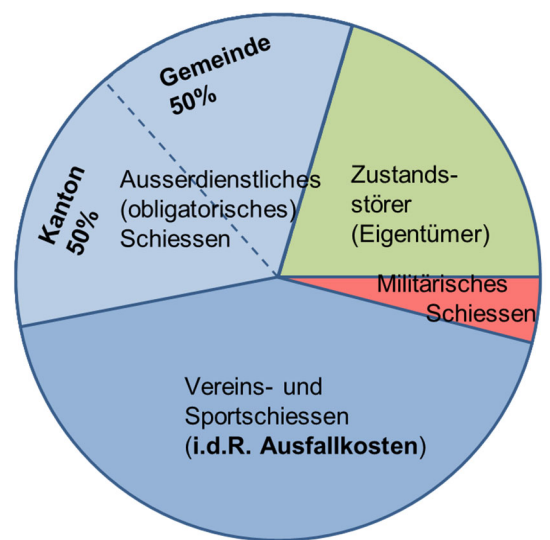
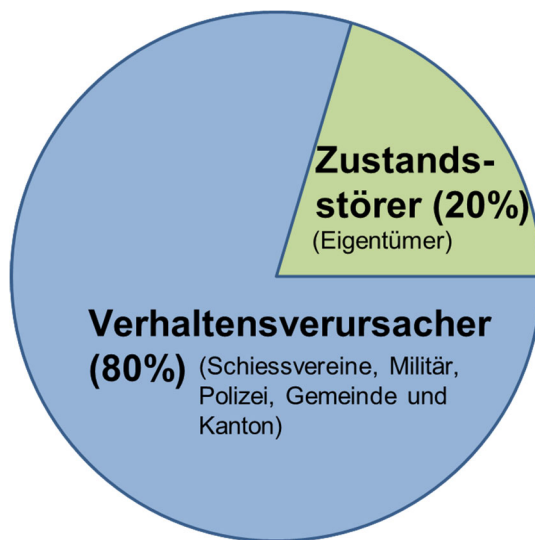
<sup>3</sup> VASA: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten. Mit diesem Finanzierungsinstrument soll erreicht werden, dass die gefährlichen Altlasten möglich rasch saniert und nicht wegen fehlender Finanzen auf kommende Generationen verschoben werden.

<sup>4</sup> Ausgenommen Bundesstellen: hier in der Regel Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

<sup>5</sup> Art. 32d Abs. 3 USG.

- Regelung betreffend Kostentragung durch Kanton und Gemeinde für das «ausserdienstliche Schiessen»: Bundesrätliche Antwort zur Motion Heim vom 28. Januar 2001 gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C\_223/2015 vom 23. März 2016, E. 3.3.1.

## 8. Allgemeine Grundsätze zur Kostenverteilung bei Schiessanlagen im Kanton Zürich



# Kostenverteilung bei Schiessanlagen-Sanierungen im Kanton Zürich

## Allg. Grundsätze

(rot = Eingabefelder, Zahlen: fiktives Bsp.)

Anzahl Schelben	10
Gesamtsanierungskosten	300'000
anrechenbare Kosten (für Kostenverteilung relevant)	275'000
voraussichtliche VASA-Gelder (Fr. 8000/Scheibe bei 300 m-Kugelfang od. 40% restl. Anlagen: abzüglich AWEL-Gebühren)	80'000

Nettobeträge abzüglich VASA

	abzüglich VASA-Anteil [Fr.]	Netto Anteil VASA [Fr.]	Gemeinde [Fr.]	Kanton ZH (Inkl. 100% Ausfallkosten von Verein) [Fr.]	Militär (VBS) [Fr.]	VASA [Fr.]
<b>20% Zustandstörer</b> (wenn möglich am Sanierungssperimeter)						
Anteil Eigentümer 1 (Gemeinde)	-16'666.67	38'333.33	38'333.33			
Anteil Eigentümer 2 (Herr/Muster, ev. befreit)	0.00	0.00				
<b>80% Verhaltensverursacher</b> (Anteil nach Schusszahlen)						
Anteil Verein	-33'333.33	76'666.67	**	76'666.67		
1/2 - Anteil "Obligatorisches" Gemeinde	-15'000.00	34'500.00	34'500.00			
1/2 - Anteil "Obligatorisches" Kanton	-15'000.00	34'500.00		34'500.00		
Anteil Militär (VBS)		11'000.00			11'000.00	
<b>Summen</b>	<b>-80'000.00</b>	<b>195'000.00</b>	<b>72'833.33</b>	<b>111'166.67</b>	<b>11'000.00</b>	<b>80'000.00</b>
			<b>26.5%</b>	<b>40.4%</b>	<b>4.0%</b>	<b>29.1%</b>
			Summe	Summe	Summe	Summe

96.0% Anteile ohne Militär

Schusszahlen	%-Anteile
Vereins- und Sportschiessen	50.0%
Ausserdienstliches Schiessen (Obligatorisches)	45.0%
Militärisches Schiessen (WK, Schulen, etc.)	5.0%

\*\* zuzüglich Kostenanteil Verein, falls Gemeinde Anlage selber unterhält und betreibt.

